

Az.: 1 C 420/09



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Gasversorgung Unterfranken GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Nürnberger Straße
125, 97076 Würzburg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Patt Rechtsanwälte, Weststr. 21, 09112 Chemnitz, Gz.:
000496-2008/001:00.0.1

gegen

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Ahrens Cornelia, Erlenstegenstraße 113, 90491 Nürnberg, Gz.: 09.200108

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Haßfurt durch den Richter am Amtsgericht Dr. Seuffert auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.06.2010 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 236,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Entbehrlich gem. § 313a ZPO

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage, mit der die Klägerin Ansprüche aus einem Erdgaslieferbezugsverhältnis herleitet, erwies sich als vollumfänglich unbegründet, weil der Klägerin aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Recht auf Preis Anpassung zukommt, so dass eine Billigkeitskontrolle vorliegend entbehrlich ist.

1.

Zwischen den Parteien ist ein Sondervertrag zustande gekommen, weil dem Beklagten nach dem eigenen Vortrag der Klagepartei ein Sondertarif (zunächst Sondervertrag Haushalt HV 2, später, insbesondere in der streitgegenständlichen Jahresabrechnung Sondertarif 1) gewährt wurde.

a)

Für die Beurteilung einer Preiserhöhung ist zunächst maßgeblich, ob der streitgegenständliche Liefervertrag ein Recht zur Preisänderung vorsieht. Hierbei ist die vertragliche Beziehung der Parteien näher zu bestimmen:

Soweit eine Belieferung nach dem allgemeinen Tarif erfolgt, richtet sich die Änderung der Tarife - wie von der Klagepartei zutreffend ausgeführt - insbesondere nach § 4 AVB GasV bzw. nunmehr § 5 GasVV. Soweit ein sog. Sondervertrag besteht, gilt grds. der Grundsatz der Vertragsfreiheit. In diesem Fall sind die vereinbarten Preise maßgeblich, die ggf. - soweit durch AGB geregelt - ausführlich dahingehend geprüft werden müssen, ob eine wirksame Einbeziehung gemäß § 305 Abs. 2 BGB stattgefunden hat und ob die resultierende Regelung einer Inhaltskontrolle gemäß § 307ff BGB standhält.

Ist dies der Fall, muss im konkreten Fall geprüft werden, ob die konkret vorgenommene Preiserhöhung einer Billigkeitskontrolle standhält oder als nicht gerechtfertigt anzusehen ist.

b)

Vorliegend beruft sich die Klägerin zunächst auf die Preisanpassungsregelung des § 4 Abs. 1, 2 AVBGasV bzw. nunmehr § 5 GasGVV, so dass zunächst geprüft und festgelegt werden muss, welcher Vertragstyp zwischen den Parteien zustandegekommen ist.

Für die Abgrenzung zwischen Grundversorgungsverträgen und Sonderverträgen ist entscheidend, ob das Versorgungsunternehmen – aus Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers – im Rahmen seiner Versorgungspflicht (vgl. § 36 EnWG) oder unabhängig davon im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit anbietet, vgl. BGH v. 15.07.2009 – VIII ZR 56/08. Die Art des Vertrages ist durch Auslegung zu ermitteln (vgl. BGH a.a.O.).

Vorliegend ergibt sich im Rahmen einer Auslegung nach Überzeugung des Gerichts, dass ein Sondervertrag vorliegt (vgl. zum Ganzen bspw. auch AG Gemünden am Main vom 18.02.2010, Az. 10 C 213/09; OLG Nürnberg, Az. 1 U 2329/09 bzw. Landgericht Nürnberg-Fürth, Az. 4 HKO 9057/08).

Dies ergibt sich daraus, dass zwischen den Parteien der HV 2 Tarif vereinbart wurde und die Tarife HV 1-3 von der Klagepartei selbst als "Haushaltsversorgungs-Sondertarife" benannt wurden.

Im Rahmen ihrer Tarifstruktur bezeichnet die Klägerin zudem in ihren öffentlichen Bekanntmachungen den vorliegend einschlägigen Tarif nunmehr als „Sonderpreis 1" und listet diesen Tarif unter "Preisrichtlinien für Sondervertragskunden" auf (vgl. Anlage K7 zur Anspruchs begründung der Klägerin vom 17.08.2009), während andererseits auf „Allgemeine Preise" mit Hinweis auf AVBGasV verwiesen wird.

Hinzu kommt, dass Voraussetzung des Bezugs von Gas zu einem Sonderpreis vorliegend eine Mindestabnahmemenge von 5.528 kWh ist und zudem eine Beschränkung auf Gasbezug für Wärmebedarf in Haushalt oder Gewerbe erfolgt. Dagegen gelten die allgemeinen Preise auch für „sonstigen Gasbezug".

Hieraus folgt jedoch für den durchschnittlichen Abnehmer, dass kein Bezug im Rahmen der allgemeinen Versorgungspflicht, sondern ein Bezug im Rahmen der Vertragsfreiheit als Sondervertrag stattfindet.

c)

Nachdem somit von einem Sondervertrag auszugehen ist, ist entscheidend, was zwischen den Parteien vereinbart wurde, wobei auch für einen Sondervertrag es grds. ausreichend erscheint, wenn das Preisänderungsrecht in entsprechender Ausformulierung unverändert nach § 4 AVB-GasV in einen formularmäßigen Vertrag übernommen wird (vgl. BGH vom 15.07.2009, Az. VIII ZR 225/07).

Eine individualvertragliche Regelung zwischen den Parteien hinsichtlich einer Preisanpassung ist jedoch nach Überzeugung des Gerichts nicht zustandegekommen. So verweist zwar das Begründungsschreiben vom 09.01.1995, Blatt 257 der Akten, darauf hin, daß der Kunde mit gleicher Post die AVBGasV, sowie die gültigen Tarifpreise und Preisrichtlinien für Sondervertragskunden erhalte. Die Preisrichtlinien für Sondervertragskunden enthalten wiederum unter Ziffer 5. den Verweis, dass im übrigen die Bestimmungen der AVBGasV gelten. Eine Preisanpassungsklausel ist jedoch im Ergebnis nicht wirksam einbezogen worden.

aa) Dass infolge der Übersendung des Begrüßungsschreibens und der mit ihr verbundenen Anlagen eine Einbeziehung der Preisanpassungsmöglichkeit erfolgt ist, ist für die Klagepartei eine günstige Tatsache, so dass sie sich dafür vollumfänglich darlegungs- und beweisbelastet zeigt. Ein solcher Nachweis - insbesondere für die Übersendung der AVBGasV als Anlage - konnte aber von der Klagepartei nicht erbracht werden.

Im Rahmen der formlosen Anhörung des Beklagten hat dieser dem Gericht geschildert, daß dem Begrüßungsschreiben lediglich zwei Blätter beigelegt waren, die beide im DIN-A-5 vorlagen.

Insoweit, als die Zeugin dazu, wie von der Klagepartei beantragt, vernommen wurde, vermochte dies nicht zu dem Nachweis führen, dass insgesamt alle drei Anlagen dem Begrüßungsschreiben beigelegt waren. Die Zeugin vermochte zwar anzugeben, daß das von ihr als standardisiertes Verfahren geschilderte Anlagen- und Vertragsbegrüßungsschreiben-Versendungssystem zur Zeit der hier verfahrensgegenständlichen Versendung schon einige Zeit Bestand hatte. Dies vermag für den Einzelfall jedoch nicht den Nachweis zu erbringen, dass die konkreten Anlagen, insbesondere eine damals aktuelle Fassung der AVBGasV, im vorliegenden Begrüßungsschreiben mitversandt wurden.

Zudem kann zum damaligen Zeitpunkt nicht von einer besonders ausgeprägte Sensibilität hinsichtlich der Anlagenversendung, auf die Bezug genommen wurde, ausgegangen werden, da zum damaligen Zeitpunkt hinsichtlich des Gasbezuges in der Region Konkurrenz nicht vorhanden war, und zudem die Problematik um die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in Gaslieferverträge und der Geltungsbereich der AVBGasV nicht in der aktuellen Diskussion innerhalb des Fachkreises stand.

bb) Überdies ist auch aus der Formulierung des Begrüßungsschreibens nicht von einer wirksamen Einbeziehung einer konkreten Preisanpassungsklausel i.S.v. § 305 Abs. 2 BGB bzw. § 2 AGBG a.F. auszugehen. Im Begrüßungsschreiben wird lediglich erwähnt, dass der Kunde mit der gleichen Post die genannten Anlagen erhalte. Ein § 305 Abs. 2 BGB bzw. § 2 AGBG a.F. genügender Hinweis muss jedoch ausdrücklich darstellen, dass der Vertrag unter zugrundelegung bestimmter allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande kommt. Zudem muss der Hinweis klar erkennen lassen, welche Klauseln Vertragsinhalt werden sollen, vgl. Palandt BGB, § 305, Rn. 29; Nürnberg WM 1990, 1371).

Dies ist vorliegend nach Überzeugung des Gericht jedoch nicht der Fall. Mit der bloßen (angekündigten) Übersendung von verschiedenen Tarifstrukturen wird für den Kunden nicht ohne weiteres ersichtlich, welche Bestimmungen für seinen Vertrag gelten sollen.

Zudem erscheint eine Einbeziehung einer Preisanpassungsklausel durch einen allgemeinen Verweis auf nahezu alle Bestimmungen der AVBGasV, wie er in Ziffer 5 der Preisrichtlinien für Sondernvertragskunden vorgenommen wird, als nicht hinreichend bestimmt. Die AVBGasV enthält in ihrer aktuellen Fassung insgesamt 37 Paragraphen. Hiervon wird zwar in Ziffer 5 der Preisrichtlinien für Sondernvertragskunden § 9 AVBGasV ausgenommen. Für den Kunden stellt es sich jedoch durch die in Ziffer 5 der Preisrichtlinien vorgenommene Verweisung als überraschend dar, dass ein Preisanpassungsrecht der Klägerin vereinbart und miteinbezogen sein soll.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der BGH in einer aktuellen Entscheidung es für zulässig erachtet hat, ein Preisänderungsrecht in entsprechender Ausformulierung unverändert nach § 4 AVBGasV in einen formularmäßigen Vertrag zu übernehmen (vgl. BGH vom 15.07.2009, Az. VIII ZR 225/07). In dem dort entschiedenen Fall enthielten die vom Versorgungsunternehmen vorge-

fertigten Auftragsformulare unter "Preise und Bedingungen" eine Klausel, wonach der Versorger den Festpreis und den Verbrauchspreis entsprechend § 5 Abs. 2 GasGW anpassen dürfe, wobei die einzelnen Ausgestaltungen der Preisanpassung gesondert beschrieben wurden. Damit war jedoch für den Kunden - anders als in den vorliegenden Preisrichtlinien - ersichtlich, dass eine Preisanpassung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist.

Vor diesem Hintergrund muss jedoch - über die Erwägungen unter dem obigen Punkt c) aa) hinaus - eine Einbeziehung eines Preisanpassungsrechtes als überraschend i.S.v. § 305c BGB bzw. § 3 AGBG a.F. ausscheiden.

d)

Auch eine Preisanpassung durch Vertragsauslegung bzw. eine analoge Anwendung des § 4 AVBGasV ist vorliegend nicht möglich. So spricht § 4 AVBGasV nur von einer Änderung der allgemeinen Tarife, so daß hinsichtlich des Vorhandenseins von Sondertarifen eine Analogiefähigkeit der Vorschrift zu verneinen ist (vgl. etwa BGH, NJW 2008 (2175)).

Eine ergänzende Vertragsauslegung ist vorliegend nicht möglich, weil dies zu für den Verbraucher unbilligen Ergebnissen führen würde und eben, soweit eine Preisanpassung gewünscht ist, dies entsprechend individualvertraglich geregelt werden müßte.

e)

Vor diesem Hintergrund ist die Klageforderung unabhängig von der von der Klägerseite ausführlichst dargestellten Preisentwicklung der Gasbezugspreise mangels Vorliegen einer Preisanpassungsklausel und damit mangels Vorliegens eines Preisanpassungsrechtes zugunsten der Klagepartei unbegründet. Eine Billigkeitskontrolle war insoweit deshalb entbehrlich und konnte dahinstehen.

II.

Der Schriftsatz der Klagepartei vom 05.07.2010, eingegangen am 08.07.2010 und damit nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung, konnte vorliegend gem. § 296 a ZPO keine Beachtung mehr finden. Hier beruft sich die Klagepartei zwar vorliegend, nachdem das Verfahren bereits über 1 Jahr am hiesigen Gericht anhängig ist, darauf, daß der Beklagte zumindest konkludent eine Möglichkeit der Preiserhöhung anerkannt habe, bzw. sogar ausdrücklich einer jährlichen Erhöhung mit einem Schreiben aus dem Jahr 2007 in Höhe von 3 % bzw. 2,5 % zugestimmt habe. Dieses Angriffs- bzw. Verteidigungsmittel war jedoch der Klagepartei nunmehr abgeschnitten, nachdem die mündliche Verhandlung bereits geschlossen worden und Verkündungstermin bestimmt worden war.

III.

Mangels Hauptanspruch konnten auch die geltend gemachten Nebenforderungen gem. §§ 280 Abs. 1 Abs. 2, 286, 288 nicht zugesprochen werden.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit basiert auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez.

Dr. Seuffert
Richter am Amtsgericht


Verkündet am 11.08.2010

gez.
Ott, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Haßfurt, 11.08.2010


Ott, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle